

Absender/in
(Steuerpflichtige/r):

Kassenzeichen:



Der Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel
FB Finanzen
Ludmillenhof
49751 Sögel

Ansprechpartner/in: Zimmer-Nr.:
Frau Gerdes 42

Anschrift: Ludmillenhof
Telefon-Vermittlung: 49751 Sögel
Fax: 05952-206-0
Internet: 05952-206-666
E-Mail: www.soegel.de
gerdes@soegel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Steuern u. Abgaben

Durchwahl:
☎ 05952/206-242
☎ 05952/206-742

Sögel,
24.08.2015

**Steuererklärung
Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gem. § 8 Vergnügungssteuersatzung der
Gemeinde Sögel**

für den Monat _____ 20_____

(Einzelnachweis lt. Anlage)

Geräte	In Spielhallen	An allen Aufstellorten			
		Ohne Gewinnmöglichkeit	Gewaltverherrlichende Spielgeräte	Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (Computer)	Spiel-/Wertmarkengeräte (Chips, Token, o.ä.)
Bestand aus Vormonat					
Abgang:					
Zugang:					
Neuer Bestand					
x Steuersatz	35,-- €	20,-- €	600,-- €	20,-- €	20,-- €
= zu zahlende Steuer (in EUR)					

Erhebungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

Sparkasse Emsland	2 000 800	BLZ 266 500 01	IBAN DE39 2665 0001 0002 0008 00	BIC NOLADE21EMS
Oldenburgische Landesbank Sögel	364 31989 00	BLZ 280 200 50	IBAN DE91 2802 0050 3643 1989 00	BIC OLBODEH2XXX
Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG	22 35045 400	BLZ 280 698 78	IBAN DE67 2806 9878 2235 0454 00	BIC GENODEF1KBL
Volksbank Nordhümmling eG	1000 3000	BLZ 280 697 06	IBAN DE58 2806 9706 0010 0030 00	BIC GENODEF1BOG
Postbank Hannover	4959 59-306	BLZ 250 100 30	IBAN DE51 2501 0030 0495 9593 06	BIC PBNKDEFFXXX

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt.

Datum, Unterschrift

Die **Abgabefrist** für die umseitige vollständig ausgefüllte und unterschriebene Spielgeräte-Steuererklärung ist der 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

Sollte die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig und nicht rechnerisch richtig abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 8 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) von der Gemeinde Sögel geschätzt.

In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Bei verspäteter Zahlung können Säumniszuschläge erhoben werden.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sögel in den jeweils gültigen Fassungen.